Ordinariats-Blatt der Budweiser Diöcese.

1875. Nr. 16.

(Erlaß des k. k. Landesschulrathes vom 22. März 1875, Z. 6327, betreffend die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Volksschulen.)

Das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreiche Böhmen vom 22. April 1875., IV. St. Nr. 12. enthält nachstehenden Erlaß:

Der k. k. Landesschulrath hat die Wahrnehmung gemacht, daß in den Anträgen auf Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Volksschulen den durch das Schulkonkurrenzgesetz vom 24. Feber 1873 geänderten Verhältnissen nicht immer Rechnung getragen wird. Hiedurch sieht sich derselbe veranlaßt, den Vorgang, der bei derartigen Anträgen einzuhalten ist, näher auseinander zu setzen.

Was zunächst die Errichtung neuer Volksschulen anbelangt, so gelten zwar auch jetzt noch die Bestimmungen der §§. 6 und 7 des Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Feber 1870, wonach der k. k. Bezirksschulrath alle für die Errichtung und Einrichtung der Schule maßgebenden Umstände kommissionell unter Zuziehung aller Interessenten und erforderlichen Falls mittelst Augenscheins zu erheben und darauf zu achten hat, daß alle Bedingungen zu einem festen und gedeihlichen Bestande der Schule sicher gestellt werden. Allein gerade die Bedingungen, welche zu einem festen und gedeihlichen Bestande der Schule gefordert werden müssen, sind gegenwärtig wesentlich andere, als die unter der Geltung des vormaligen 3. Abschnittes des Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Feber 1870.

So lange nach den Bestimmungen dieses Abschnittes der Schulbezirk auch für die sachlichen Erfordernisse der nothwendigen Volksschulen aufzukommen hatte, war es vollkommen genügend, wenn durch das Erhebungsprotokoll nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder der Entfernung des neuen Schulortes von den umliegenden Volksschulen, oder den Komunikationsverhältnissen (§. 1, 2, 3 des Gesetzes vom 19. Feber 1870) die Nothwendigkeit der projektirten Schule konstatirt und angegeben war, in welcher Weise der Schulbezirk für die Unterbringung der neuen Schule und der Ortsseelsorger für die Ertheilung des Religionsunterrichtes zu sorgen gesonnen war. Diese Erhebungen sind jedoch gegenwärtig nicht mehr ausreichend.

Da nach §. 2 des gegenwärtigen Schulkonkurrenzgesetzes die sachlichen Erfordernisse der Schule, mit Ausnahme der Lehrmittel, von der Schulgemeinde zu bestreiten sind, so muß vor Allem sorgfältig erhoben und festgestellt werden, für welche Ortschaften und Ortstheile die neue Schule errichtet und ob aus diesen Ortschaften und Ortstheilen eine neue Schulgemeinde constituirt werden soll. Ist Letzteres der Fall, so ist der genaueste Nachweis zu liefern, daß die projektirte Schulgemeinde lebensfähig, d. h. ohne Schädigung eines geregelten Gemeindehaushaltes im Stande sei, mindestens den ordentlichen Aufwand für die neue Schule zu bestreiten. Zu diesem Ende ist dieser Aufwand annähernd zu bestimmen und sind dem Kommissionsprotokolle ein Ausweis über etwa vorhandene Stiftungen und Fonde, über die direkte Besteuerung in der neuen Schulgemeinde, dann die Vermögens-Inventarien und die Rechnungs-Extracte der eingeschulten Ortschaften beizuschließen, um über die Möglichkeit und über die Art und Weise der Bedeckung des voraussichtlichen Aufwandes ein Urtheil zu gewinnen.

In gleicher Weise und durch dieselben Belege muß aber auch anderseits erhoben und konstatirt werden, ob nicht durch die projektirte Ausschulung der übrig bleibende Theil der bisherigen Schul-

gemeinde die Lebensfähigkeit verliere, so daß entgegen dem §. 8 des Schulerrichtungsgesetzes vom 19. Feber 1870 die neue Volksschule auf Kosten der zweckmäßigen Einrichtung und gedeihlichen Fortführung der alten Schule errichtet würde.

Was die Erweiterung bestehender Schulen anbelangt, so ist hiefür allein der §. 11 des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 maßgebend.

Der Antrag auf Erweiterung einer bestehenden Volksschule wird daher einfach dadurch begründet, daß der Ausweis über die Zahl der schulbesuchenden Kinder während der letzten 3 Jahre und der bereits vorhandenen Lehrkräfte vorgelegt wird.

Indem jedoch der k. k. Landesschulrath auf Grund der voranstehenden Erhebungen und Nachweisungen die Errichtung einer neuen oder die Erweiterung einer bestehenden Schule genehmigt, ist damit nichts anderes erfolgt, als daß derselbe das Vorhandensein der gesetzlichen Bedingung zur beantragten Schulerrichtung oder Schulerweiterung anerkennt, keineswegs ist damit auch schon die Bewilligung ertheilt, daß der hieraus für den Schulbezirk resultirende Aufwand in das nächste Schulbezirkspräliminare einbezogen werden dürfe. Hiezu gehört unbedingt noch der weitere Nachweis, daß auch bereits die erforderlichen Schullokalitäten und die Schuleinrichtung beschafft seien, so daß im nächsten Verwaltungsjahre nach Bestellung des Lehrers der Unterricht ohne weiters eröffnet werden könne. Wird dieser Nachweis zugleich mit dem Antrage auf Errichtung und Erweiterung der Schule geliefert, so kann auch mit der Genehmigung der Schulerrichtung oder Schulerweiterung zugleich die Bewilligung zur Einbeziehung des den Schulbezirk treffenden Aufwandes in das nächste Schulbezirkspräliminare ertheilt werden. Andernfalls hat der k. k. Bezirksschulrath zunächst auf Grund der vorausgängigen Genehmigung die Beschaffung der erforderlichen Schullokalitäten und Einrichtungsstücke seitens der Schulgemeinde zu veranlassen und erst dann, wenn bis auf die Bestellung der Lehrperson Alles zur Eröffnung der Schule oder der Schulklasse bereit ist, wegen Einbeziehung des den Schulbezirk treffenden Aufwandes in das nächste Schulbezirkspräliminare Bericht zu erstatten. Der k. k. Landesschulrath wird auf die Einhaltung dieses Vorganges um so strenger achten, als einzig und allein dadurch verhindert werden kann, daß der Etat des Landes durch den Aufwand für Lehrstellen, die vom Landesschulrathe zwar genehmigt sind, aber wegen Mangel an entsprechenden Schullokalitäten jahrelang unbesetzt bleiben, unnöthiger Weise belastet werde.

(Ministerielle Entscheidung betreffend die Bezirksschulumlage und die Readjustirung der Pfarrfassion.)

Das Verordnungsblatt für das Volksschulwesen im Königreiche Böhmen vom 31. März 1875, III. St. enthält nachstehenden Ministerial-Erlaß vom 15. Dezember 1874. Z. 13462:

Das h. k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat den Rekurs des k. k. Bezirksschulrathes in H. gegen die vom k. k. Landesschulrathe ausgesprochene Befreiung des Pfarrers in O. von der Bezirksschulumlage zurückgewiesen, weil das Einkommen dieses Pfarrers nach der allein maßgebenden Fassion den durch §. 24, Abs. 2 des Landesgesetzes vom 24. Februar 1873 als steuerfrei erklärten Betrag von 600 fl. nicht erreicht.

Sollte eine Readjustirung der Pfarrfassion angezeigt erscheinen, so ist sich zu diesem Behufe an die Statthalterei zu wenden, welche — wie schon mit dem Minist.-Erlasse vom 1. Mai 1873, Z. 3827 (Landesschulraths-Erlaß vom 31. Mai 1873, Nr. 7098) bemerkt worden ist — eine Readjustirung der Pfarrfassion auch vor Ablauf von 10 Jahren nicht ablehnen kann, wenn dieselbe in Folge eingetretener Aenderungen in dem Pfründen-Einkommen von den Schulbehörden oder von dem kirchlichen Pfründner angesucht wird.

Z. 2077.

(In Betreff der Stiftungen.)

Uiber eine hierämtliche Anfrage hat die hochlöbliche k. k. Statthalterei mit Erlaß d. d. Prag, 27. April 1875. Z. 20171 Nachstehendes anher eröffnet:

„In Erledigung des Einschreitens vom 10. März 1875, Z. 1454 wird dem hochwürdigen bischöflichen Consistorium eröffnet, daß die Verwendung von Stempel für Vidimirung der Abschriften der Stiftungsobligationen, der Einkaufsdokumente nur dadurch vermieden werden kann, wenn die Stiftungsobligationen, Einkaufsdokumente 2c. in Original dem Akte beigelegt werden, da nach Tarifpost 2 c/n, 116. 66 zum Gebührengesetze solche Abschriften einem 50 kr. Stempel unterliegen und eine Stempelbefreiung hier nicht Platz greift.

Auch ein Gesuch einer jeden Privatpartei, worin um Gewährung eines Darlehens aus Kirchen- und Stiftungsgeldern gebeten wird, sowie die Beilagen desselben als Grundbuchs-Extrakt, Steuercertificat 2c. sind stempelpflichtig und es kann von Seite der k. k. Statthalterei als oberster Stiftungsbehörde eine Befreiung von der Stempelpflicht nicht zugestanden werden, weil dieß eine Uibertretung des Stempel- und Gebührengesetzes wäre und zu einer Befreiung von der Stempelpflicht ein ausdrückliches Gesetz nothwendig ist."

Hievon mögen auch die Patronatsämter in Kenntniß gesetzt werden.

Z. 1885.

(Eruirung des Trauungsaktes des Christian Abele.)

Die hochw. H. H. Seelsorger werden ersucht, in den Trauungsmatriken (1770 bis 1790) über den Trauungsakt des Christian Abele mit Katharina Rosner, Kaufmannstochter aus Strakonic, genau nachzuforschen und im Auffindungsfalle den Trauungsschein anher zu senden.

Bücherwesen.

(Weckstimmen für das katholische Volk. 1875.)

(Broschüren-Cyclus für das katholische Deutschland. 1875.)

Wir erachten es im Interesse unseres guten Volkes für unsere Pflicht, wieder und wiederum die Aufmerksamkeit der hoch- und wohlehrwürdigen Geistlichkeit auf diese beiden literarischen Unternehmungen mit dem Beisatze zu lenken, daß es zunächst uns, den Wächtern des katholischen Sions obliegt, das verdienstvolle Unternehmen der beiden Verlagshandlungen: Sartori in Wien und Nasse in Münster nach allen Kräften durch Verbreitung dieser katholischen Schriften zu fördern. Dies erheischt von uns die Pflicht, auf demselben Wege, auf welchem durch die Presse viel, sehr viel Gift unter unseren Gläubigen verbreitet wird, dieses tödtliche Gift zu paralysiren. Es liegen vor uns die drei neuesten Broschüren der „Weckstimmen", verfaßt von den bewährten Männern: Baumstark, Mandorf und Hurter, deren Namen schon die Gediegenheit und Zeitgemäßheit des Inhaltes verbürgen. Aehnlich verhält es sich mit den drei vorliegenden Broschüren des Münster'schen Cyclus, wobei wir besonders auf die „sechstägige Schöpfung" und auf „Lourdes" aufmerksam machen.

Mittheilungen aus dem kirchlichen Leben.

(Erledigung der zweiten Pastoralkonferenzfrage für das Jahr 1874: „Was ist über die Bedeutung des sogenannten ewigen Lichtes vor dem Tabernakel zu sagen, und wie kann dasselbe am leichtesten erhalten werden?"

Die vorstehende Frage erscheint in 15 deutschen und 34 böhmischen Ausarbeitungen schriftlich beantwortet. Einige dieser Elaborate gehen in ihrer Ausführung weiter, als der Wortlaut der Frage verlangt, indem sie vorerst umständlich die Bedeutung des liturgischen Lichtes überhaupt und hierauf die des ewigen Lichtes insbesondere bespre-

chen. Obgleich diese Umständlichkeit von einem lobenswerthen Fleiße zeugt, so wird hier nichts desto weniger der Wunsch ausgesprochen, es möge als allgemeine Regel erkannt werden, daß die schriftlichen Beantwortungen der Pastoralkonferenzfragen sich so genau als möglich an den Wortlaut der Frage halten, ohne Umwege immer das Wesen der Sache ins Auge fassen und dieses gründlich und klar darlegen sollen. Läßt man sich von diesem Grundsatze nicht leiten, so wird der eigentliche Gegenstand der Frage leicht beeinträchtigt, oder es wird ob der zu großen Ausführlichkeit der schriftlichen Ausarbeitungen die Zeit für mündliche Besprechungen zu sehr verkürzt, auf welche doch nicht weniger Gewicht zu legen ist, als auf das Vorlesen der schriftlichen Elaborate, welches ja nicht der einzige Gegenstand der Pastoralkonferenzen sein, sondern vielmehr die Grundlage und den Anlaß zu mündlichen Erörterungen der vorgelegten und anderer mit diesen in Verbindung stehenden oder durch sie hervorgerufenen Fragen bieten soll. Die Pastoralkonferenzen erreichen ihren Zweck um so vollständiger, je mehr sie aus eigener Initiative in die Seelsorge einschlagende Gegenstände behandeln, sofern solche von einem Konferenztheilnehmer in Anregung gebracht und vom Vorsitzenden als wichtig genug erkannt werden.

In Erörterung der Frage heben die Conferenzelaborate die mystische und religiöse Bedeutung des ewigen Lichtes bald kürzer bald umständlicher hervor und begründen durch diese nicht minder als durch positive kirchliche Verordnungen die heilige Pflicht des Seelsorgers, dafür zu sorgen, daß das Licht vor dem Tabernakel fortwährend unterhalten werde; mehrere befassen sich auch mit der Widerlegung der Scheingründe, die eine rationalistische Zeitperiode gegen diesen altehrwürdigen Gebrauch der Kirche in's Feld geführt hatte.

Der zweite, praktische Theil der Frage wurde sehr sorgfältig erwogen, und dabei nachgewiesen, daß mit der Beobachtung der kirchlichen Vorschriften keine unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden sind. Der Kostenbetrag für das ewige Licht wird durchschnittlich auf 30 bis 36 fl. jährlich veranschlagt, und es wird auch nicht der leiseste Zweifel laut, daß diese Auslage überall, wo das Kirchenvermögen selbst nicht ausreicht, durch die Opferwilligkeit frommer Pfarrkinder ohne Schwierigkeiten zu decken ist.

Als Brennstoff wird den kirchlichen Satzungen gemäß das Olivenöl bezeichnet; zwei schriftliche Elaborate nehmen es als unzweifelhaft hin, daß Petroleum als Lichtstoff für die Lampe vor dem Tabernakel verwendet werden könne, einige andere äußern sich über das Schmalz in einer Weise, als wäre dieses mit dem Olivenöl gleichberechtigt. Beide diese Ansichten sind irrig. Auf Grund eines Dekretes der Ritenkongregation vom 14. Juli 1864, das es dem Ermessen der Bischöfe freistellt zu erklären, ob bei großem Mangel an Olivenöl auch andere vegetabilische Oele als Brennstoff für das ewige Licht verwendet werden dürfen, kann die alte Gewohnheit, statt des Olivenöles bei dessen Mangel auch andere sicher vegetabilische Oele (Rapsöl, gereinigtes Leinöl) für die ewige Lampe zu verwenden, unbedenklich als legitimer Usus angesehen werden. Da aber das Dekret nur von der allfälligen Zulässigkeit anderer vegetabilischen Oele spricht, so leuchtet von selbst ein, daß sich weder das nicht sicher vegetabilische Petroleum, noch auch das Schmalz als Stoff für das ewige Licht eignen könne und daß beides nur für andere, vor Heiligenbildern und Seitenaltären brennende Lampen verwendet werden dürfte. Im Fälle der Seelsorger das von frommen Pfarrkindern für die Kirche geopferte Schmalz für andere Lampen nicht brauchen sollte, kann er es verwerthen lassen und den Erlös zum Ankaufe von Olivenöl oder anderem sicher vegetabilischen Oel für die Lampe vor dem Tabernakel verwenden.

Budweis, am 7. Mai des Jahres 1875.

Johann Valerian, m. p.
Bischof.

Schnellpreßdruck der bischöfl. Buchdruckerei des Johann Krupička & Comp. in Budweis.